WIR WERDEN ELTERN.

Checkliste und Amtswege rund um die Geburt
Kinderbetreuungsgeld-Konto neu
Partnerschaftsbonus
Familienzeitbonus

ÖAAB. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
in der Salzburger Volkspartei.

VORWORT

Liebe Leserin, lieber Leser!

Neben der Durchsetzung der politischen Ziele steht die Service-Information zu gesetzlichen Rahmenbedingungen und Förderungen im Mittelpunkt der Arbeit des ÖAAB Salzburg.

Eine Reihe von Servicebroschüren soll einen Überblick über wichtige Themen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Familien geben. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Arbeitswelt und die Förder- und Unterstützungsangebote ändern sich laufend. Daher ist es wichtig, ständig zu informieren, damit die Vorteile optimal genützt werden können.

Die vorliegende Broschüre informiert über wichtige arbeits- und sozialrechtliche Änderungen die 2021 in Kraft getreten sind und über die aktuellen sozialrechtlichen Werte und Grenzen.

Karl ZALLINGER
Landesobmann

Jure MUSTAC
Landesgeschäftsführer

Haftungsausschluss: Die in dieser Broschüre bzw. diesem Handbuch enthaltenen Informationen werden vom ÖAAB Salzburg unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Informationen werden vom ÖAAB mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet; für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann der ÖAAB jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen.

Hinweis: In der gesamten Broschüre wurden, soweit dies möglich war, die weiblichen Formen integriert, um der geschlechtergerechten Formulierung zu entsprechen. Einzig bei legistischen Ausdrücken wurde die männliche Form beibehalten, um keinen Widerspruch zu Gesetzestexten herzustellen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

CHECKLISTE UND AMTSWEGE VOR DER GEBURT

9 MONATE VOR GEBURT

Kündigungs- und Entlassungsschutz ab Beginn der Schwangerschaft bis maximal vier Wochen nach Ende der Karenz. Ab Meldung der Schwangerschaft sind Überstunden, schweres Heben und Tragen, Nachtarbeit und Arbeit unter Unfallgefahr verboten. Die tägliche Arbeitszeit darf neun Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden nicht übersteigen. Schwangeren Arbeitnehmerinnen ist es außerdem verboten, in der Gastronomie in Raucherbereichen zu arbeiten (= vorzeitiger Mutterschutz). Ebenfalls dürfen werdende und stillende Mütter nicht an Sonn- bzw. Feiertagen sowie in der Zeit von 20 bis 6 Uhr beschäftigt werden.

8 BIS 6 MONATE VOR GEBURT

Ehestmögliche **Meldung der Schwangerschaft beim Arbeitgeber** unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung bzw. Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermins. Diese ist nicht nur für den **Kündigungsschutz** von Bedeutung, sondern vor allem für den Arbeitnehmerschutz.

Wurde eine **Kündigung** jedoch bereits ausgesprochen und weist die Dienstnehmerin binnen fünf Arbeitstagen die bestehende Schwangerschaft durch eine ärztliche Bestätigung nach, so ist die Kündigung rechtsunwirksam. Während der Probezeit besteht kein Kündigungsschutz. Eine Anfechtung nach dem Gleichbehandlungsgesetz ist im Falle einer Beendigung wegen Schwangerschaft möglich!

5 MONATE VOR GEBURT

Bis spätestens Ende der 16. Woche **erste Mutter-Kind-Pass-Untersuchung.** Ohne entsprechende Untersuchungen wird das Kinderbetreuungsgeld rückwirkend gekürzt!

4 MONATE VOR GEBURT

17. bis längstens Ende 20. Woche **zweite Mutter-Kind-Pass-Untersuchung.** Ab der 20. Woche ist eine Akkordarbeit verboten! 18. bis 22. Woche: kostenlose Hebammenberatung **(www.hebammen.at).**

3 MONATE VOR GEBURT

25. bis längstens Ende 28. Woche **dritte Mutter-Kind-Pass-Untersuchung.** Spätestens 12 Wochen vor der Geburt **Vorlage eines ärztlichen Zeugnis über den Entbindungstermin** beim Arbeitgeber.

2 MONATE VOR GEBURT

30. bis längstens Ende 34. Woche **vierte Mutter-Kind-Pass-Untersuchung.**
Ab 32. Woche **absolutes Beschäftigungsverbot**! Antrag auf Wochengeld beim zuständigen Sozialversicherungsträger - persönlich oder per Post.

> Erforderliche Unterlagen: *Arbeits- und Entgeltbestätigung (wird vom Arbeitgeber ausgestellt), bei vorzeitigem Beschäftigungsverbot: Zeugnis Amtsarzt oder Arbeitsinspektorat, Arztbestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin, die Bankverbindung (Bankinstitut, IBAN, BIC)*

Das **Wochengeld** gebührt für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, am der Tag Entbindung und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung (bei Mehrlings-, Früh- oder Kaiserschnittgeburten: zwölf Wochen nach der Geburt). Es entspricht dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten vollen drei Kalendermonate ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen.

> ***Achtung:*** *Sollte man sich aufgrund der Coronapandemie in Kurzarbeit befunden haben, werden zur Berechnung des Wochengeldes die Einkünfte vor der Kurzarbeit herangezogen.*

1 MONAT VOR GEBURT

35. bis längstens Ende 38. Woche: **fünfte Mutter-Kind-Pass-Untersuchung.** *Mehr dazu online auf* **www.bmfj.gv.at**

KINDERBETREUUNGSGELD

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

- Anspruch und Bezug von Familienbeihilfe für das Kind
- Mittelpunkt der Lebensinteressen und rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich
- auf Dauer (mind. 91-täginger) angelegter gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und idente Hauptwohnsitzmeldung
- Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und fünf Untersuchungen des Kindes)
- Einhaltung der Zuverdienstgrenze; wird sie überschritten, wird das zu Unrecht bezogene Kinderbetreuungsgeld für dieses Kalenderjahr zurückgefordert (Einschleifregelung)
- bei getrennt lebenden Eltern zusätzlich Obsorgeberechtigung für das Kind und Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil

ANTRAGSTELLUNG

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) und die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

gebühren nur auf Antrag. Eine Antragstellung ist frühestens ab dem Tag der Geburt möglich! Für die Antragstellung und Auszahlung dieser Leistungen ist jener Krankenversicherungsträger zuständig, bei dem Wochengeld bezogen wurde bzw. bei dem man versichert (anspruchsberechtigt) ist bzw. zuletzt versichert (anspruchsberechtigt) war.
Hat bisher keine Versicherung bestanden, ist jene Gesundheitskasse zuständig, bei der der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld gestellt wird.

Der Antrag auf das KBG kann online mit elektronischer Signatur oder in Papierform gestellt werden. Erfolgt die Antragstellung in Papierform, so erhalten Sie die Formulare bei den Krankenversicherungsträgern oder können die Formulare von der Homepage ausgedruckt werden. Der Antrag ist **im Original beim Krankenversicherungsträger einzubringen**. Eine Einbringung per E-Mail ist nicht möglich. Kopien oder eingescannte Dokumente, die per Email übermittelt werden, können nicht anerkannt werden.

Da das KBG und die Beihilfe zum pauschalen KBG nur bis zu 182 Tage rückwirkend geltend gemacht werden können, wird empfohlen, unmittelbar nach der Geburt den Antrag zu stellen, damit keine Bezugszeiten verloren gehen. Wenn sich die Eltern beim KBG-Bezug abwechseln, so muss auch der zweite Elternteil einen eigenen Antrag ausfüllen und an seine Krankenkasse schicken. Da eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen jedoch erst zeitnahe zum Bezugsbeginn erfolgen kann, wird empfohlen, den Antrag erst etwa vier bis sechs Wochen vor dem geplanten Wechsel zu stellen. Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden.

Das KBG kann entweder als pauschale oder als einkommensabhängige Leistung bezogen werden. Die Wahl des Systems ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und bindet auch den zweiten Elternteil. Das heißt, Eltern müssen sich gemeinsam für eines der beiden Systeme entscheiden. Eine Änderung des Systems ist **ausnahmslos nur binnen 14 Tagen** ab erstmaliger Antragstellung möglich

WECHSEL ZWISCHEN ELTERNTEILEN

Sowohl im Pauschalsystem (KBG-Konto) als auch beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld können sich die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes **höchstens zwei Mal** abwechseln, somit können sich max. drei Blöcke ergeben, wobei ein Block stets mindestens durchgehend 61 Tage dauern muss. Ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ist grundsätzlich nicht möglich – auch nicht für Geschwisterkinder.

> Einzige Ausnahme: *beim erstmaligen Bezugswechsel können die Eltern gleichzeitig bis zu 31 Tage KBG beziehen. Die gleichzeitig bezogenen Tage werden von der Gesamt-Anspruchsdauer abgezogen.*

KINDERBETREUUNGSGELD-KONTO

(pauschale Leistung)

Durch das Kinderbetreuungsgeld-Konto als Pauschalleistung wird die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und teilweise abgegolten. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.

BEZUGSHÖHE

In der kürzesten „Variante" beträgt das Kinderbetreuungsgeld 33,88 Euro täglich und in der längsten „Variante" 14,53 Euro täglich, je länger man bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag. Die Höhe der Leistung ergibt sich also aus der individuell gewählten Leistungsdauer.

Hinweis: *Den Kinderbetreuungsgeld-Rechner, der Sie bei der Wahl der für Sie optimalen Anspruchsdauer unterstützt, finden Sie auf* **www.bmfj.gv.at**

BEZUGSDAUER

Die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes als Konto kann innerhalb eines vorgegebenen Rahmens von **365 bis zu 851 Tagen** (das sind rund 12 bis 28 Monate) **ab der Geburt** des Kindes für einen Elternteil bzw. von 456 bis 1.063 Tagen (das sind rund 15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile flexibel gewählt werden.
Von der jeweils gewählten Gesamtanspruchsdauer pro Kind sind 20 Prozent dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten (in der kürzesten „Variante" sind das 91 Tage).

ÄNDERUNG DER ANSPRUCHSDAUER

Die mit dem Antrag festgelegte Anspruchsdauer kann beim pauschalen Kinderbetreuungsgeld bei jedem Kind einmal geändert werden (durch einen der beiden Elternteile). Dazu ist vom beziehenden Elternteil ein eigener Änderungsantrag bei der Gesundheitskasse einzubringen. Der Änderungsantrag ist spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich beantragten Anspruchsdauer möglich und bindet auch den anderen Elternteil.

ZUVERDIENST

Für Bezieherinnen und Bezieher von pauschalem Kinderbetreuungsgeld (KBG-Konto) darf der Zuverdienst bis zu 60 Prozent der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (= individuelle Zuverdienstgrenze), beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr, **mindestens**

aber 16.200 Euro im Kalenderjahr betragen. Falls in allen drei Jahren vor der Geburt Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, ist somit das drittvorangegangene Jahr das relevante Kalenderjahr.

> Beispiel: *Geburt 2021, Bezug KBG in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020: das relevante Kalenderjahr ist 2018.*

Wird diese jeweilige jährliche Zuverdienstgrenze überschritten, ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde (Einschleifregelung).

MEHRLINGSGEBURTEN

Für das jüngste Mehrlingskind gebührt KBG in der vollen Höhe. Beim pauschalen Kinderbetreuungsgeld (KBG-Konto) erhöht sich bei Mehrlingsgeburten das pauschale Kinderbetreuungsgeld für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind um **50 Prozent des jeweiligen Tagesbetrages.** Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld gibt es keinen Mehrlingszuschlag.

BEIHILFE ZUM PAUSCHALEN KINDERBETREUUNGSGELD

Einkommensschwache Alleinerziehende und Elternteile, die in Ehe bzw. Lebensgemeinschaft leben, können eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld (Kinderbetreuungsgeld-Konto) in Höhe von 6,06 Euro pro Tag für die Dauer von maximal 365 Tagen ab erstmaliger Antragstellung beantragen. Die Einkünfte des beziehenden Elternteils dürfen nicht mehr als 7.300 Euro (ab 2020), die Einkünfte des zweiten Elternteils bzw. Partners nicht mehr als 16.200 Euro im Kalenderjahr betragen.

Wird die Zuverdienstgrenze um nicht mehr als 15 Prozent überschritten, so verringert sich die Beihilfe im betreffenden Kalenderjahr um den Überschreitungsbetrag. Bei einer Überschreitung von mehr als 15 Prozent ist die gesamte Beihilfe im betroffenen Kalenderjahr an die Gesundheitskasse zurückzuzahlen.

HÄRTEFÄLLE - VERLÄNGERUNG

In bestimmten Härtefällen kann es zu einer Verlängerung des Bezuges von pauschalem Kinderbetreuungsgeld (KBG-Konto) von 91 Tagen über das höchstmögliche Ausmaß, das einem Elternteil alleine zusteht, kommen:

1. Der zweite Elternteil ist aufgrund eines bestimmten Härtefalles mangels gemeinsamen Haushalts mit dem Kind am Bezug des KBG verhindert (Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, gerichtlich oder behördlich festgestellte häusliche Gewalt, Aufenthalt im Frauenhaus, Haft).
2. Ein dauerhaft alleinstehender Elternteil hat einen Antrag auf Festsetzung des

Kindesunterhaltes bei Gericht gestellt (es wird aber noch kein Unterhalt bezogen bzw der vom Gericht zugesprochene vorläufige Unterhalt übersteigt nicht 100 Euro) und verfügt über ein max. Nettoeinkommen von 1.400 Euro pro Monat (inkl. Familienleistungen) plus je 300 Euro pro Monat für weitere Personen im Haushalt, für die Unterhalt geleistet wird. Beim Bezug von einkommensabhängigem KBG besteht kein Anspruch auf eine Härtefälle-Verlängerung.

EINKOMMENSABHÄNGIGES KINDERBETREUUNGSGELD

Während das pauschale Kinderbetreuungsgeld vor allem die Betreuungsleistung der Eltern anerkennen und teilweise abgelten soll, stellt das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hauptsächlich einen repräsentativen Einkommensersatz dar. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hat die primäre Funktion, jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu erhalten.

BEZUGSDAUER

Längstens bis zum **365. Tag ab Geburt** des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, max. aber gebührt Kinderbetreuungsgeld bis zu 426 Tage ab der Geburt des Kindes (ein Elternteil kann nie mehr als 365 Tage KBG beziehen). Jedem Elternteil ist eine Anspruchsdauer von 61 Tagen unübertragbar vorbehalten.

BEZUGSHÖHE

80 Prozent der Letzteinkünfte, max 66 Euro täglich (rund 2.000 Euro monatlich)

> ***Achtung:*** *Eltern, die 2021 ein Kind erwarten, sollten durch mögliche coronabedingte Einkommenseinbußen keine Nachteile erleiden. Für Geburten im Jahr 2021 wird daher bei der Berechnung des Kinderbetreuungsgeldes der Einkommensnachweis 2019 herangezogen, wenn die Einkünfte in diesem Jahr höher waren, als 2020.*

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld muss neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen in den 182 Kalendertagen vor der Geburt des Kindes eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich und ununterbrochen ausgeübt werden. In diesen 182 Kalendertagen darf zudem neben der Erwerbstätigkeit auch keine Leistung aus der

Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc) bezogen werden. Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit von insgesamt bis zu 14 Tagen sind irrelevant. Krankheit oder Erholungsurlaub bei aufrechtem Dienstverhältnis mit Lohnfortzahlung des Arbeitgebers stellen keine Unterbrechungen dar.

Beide Elternteile sind an das beantragte System des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds gebunden.

> Achtung: *Erfüllt ein Elternteil nicht das Erwerbstätigkeitserfordernis, so gebührt bei Erfüllung sämtlicher anderer Anspruchsvoraussetzungen ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 33,88 Euro täglich.*

ZUVERDIENST

Im einkommensabhängigen System ist ein Zuverdienst von maximal 7.600 Euro (ab 2022) im Kalenderjahr zulässig.

PARTNERSCHAFTSBONUS

Haben die Eltern das pauschale oder das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld zu annähernd gleichen Teilen (50:50 bis 60:40) und mindestens im Ausmaß von je 124 Tagen bezogen, so gebührt jedem Elternteil nach Ende des Gesamtbezugszeitraums auf Antrag ein Partnerschaftsbonus in Höhe von 500 Euro (insgesamt für beide Elternteile somit 1.000 Euro) pro Kind (Mehrlingsgeburten) als Einmalzahlung.

Jeder Elternteil kann seinen Antrag auf den Partnerschaftsbonus gleichzeitig mit seinem Antrag auf Kinderbetreuungsgeld stellen, es ist aber auch eine spätere, gesonderte Antragstellung bei dem für ihn zuständigen Krankenversicherungsträger möglich. Bei späterer Beantragung ist der Antrag spätestens binnen 124 Tagen ab dem letzten möglichen Bezugstag des insgesamt letzten Bezugsteiles (für beide Eltern) zu stellen. Nach Auszahlung des Partnerschaftsbonus darf für dieses Kind kein KBG mehr bezogen werden.

> Achtung: *Eine spätere Rückforderung von zu Unrecht bezogenem KBG bei einem Elternteil (z.B. bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze) löst zugleich eine Rückforderung der beiden Partnerschaftsboni aus, sofern dadurch die vorgeschriebene Aufteilungsquote (50:50 bis 60:40) bzw. die Mindestbezugsdauer von je 124 Tagen nicht mehr vorliegt.*

RECHTSANSPRUCH AUF PAPAMONAT

Seit 1. September 2019 haben Väter Rechtsanspruch auf eine einmonatige Arbeitsfreistellung nach der Geburt ihres Kindes. Spätestens drei Monate vor dem

errechneten Geburtstermin muss dieser angekündigt werden *(Vorankündigungsfrist*. Mit dieser Vorankündigung beginnt auch der Kündigungs- und Entlassungsschutz.

FAMILIENZEITBONUS: DIE FINANZIELLE LEISTUNG IM „PAPAMONAT“

Erwerbstätigen Vätern, die sich nach der Geburt des Kindes ausschließlich der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit für 28 bis maximal 31 Tage unterbrechen, gebührt auf Antrag ein Familienzeitbonus in der Höhe von 22,60 Euro täglich.
Der Antrag kann ab der Geburt des Kindes gestellt werden und muss spätestens 91 Tage danach beim Krankenversicherungsträger eingelangt sein. Anspruchsvoraussetzung ist, dass für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird, der Vater, das Kind und der andere Elternteil im gemeinsamen Haushalt leben, ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und sich berechtigt aufhalten. Ebenfalls muss sich der Vater während der 28 bis 31 Tage in Familienzeit befinden, in den letzten 182 Tagen davor eine kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt bzw. in dieser Zeit keine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen haben. Der Bezug muss vollständig innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt liegen.

GESETZLICHE ANRECHNUNG DER KARENZZEIT

Für Geburten ab 1. August 2019 werden Zeiten der Karenz bei Rechtsansprüchen, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, für jedes Kind in **vollem Umfang angerechnet.** Diese Regelung gilt auch für Adoptiv- und Pflegeeltern, deren Kinder ab diesem Zeitpunkt adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen wurden.

RECHTSANSPRUCH AUF SONDERBETREUUNGSZEIT

Durch die Lockdown- und Infekionssituationen wurde eine Verlängerung der Unterstützung für Arbeitnehmer, die Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder Menschen mit Behinderung betreuen müssen (oder Angehörige pfelgebedürftiger Personen sind), nötig. Nach der bereits erfolgten Ausweitung bis Ende des Jahres 2021 tritt nun eine weitere, bis Ende März 2022, als Phase 6 in Kraft.

Neu ist seit November 2021, dass die Sonderbetreuungszeit rückwirkend auch dann zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vereinbart werden kann, wenn die Schulen zwar offen sind, Eltern ihre Kinder aber wegen eines Lockdowns zu Hause betreuuen möchten. Der Arbeitgeber erhält auch hier das fortgesetzte Entgelt zu 100 Prozent vom Bund ersetzt. Unverändert bleibt, dass ein Rechtsanspruch nur dann gegeben ist, wenn die Schulen behördlich geschlossen sind und keine alternative Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht (bzw. Quarantäne des Kindes).

	Pauschalsystem	**Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld**
Anspruchsdauer wenn ein Elternteil bezieht	365 Tage bis 851 Tage ab der Geburt des Kindes	365 Tage ab der Geburt des Kindes
Anspruchsdauer wenn beide Elternteile beziehen	456 Tage bis 1063 Tage ab der Geburt des Kindes, 20 % sind dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten	426 Tage ab der Geburt des Kindes, 61 Tage sind dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten
Höhe des KBG pro Tag	33,88 Euro bis 14,53 Euro abhängig von der gewählten Variante	80 % vom Letztbezug (Wochengeld); zusätzlich erfolgt die Günstigkeitsrechnung anhand des Steuerbescheides aus dem Kalenderjahr vor der Geburt; mind 33,88 Euro bis max 66,00 Euro
Mindestbezugsdauer pro Block	61 Tage	61 Tage
Erwerbstätigkeit notwendig	Nein	Mind. 182 Kalendertage einer tatsächlichen und ununterbrochenen kranken- und pensionsversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes
Zuverdienstgrenzen pro Kalenderjahr	60 % der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres, mindestens 16.200,00 Euro	7.300,00 Euro; kein gleichzeitiger Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zulässig
Mehrlingszuschlag	Plus 50 % des gewählten Tagesbetrages	kein Zuschlag
Beihilfe zum KBG	Max 365 Tage (durchgehend) je 6,06 Euro	keine Beihilfe
Bezugsverlängerung bei Härtefall	91 Tage	Keine Härtefälle
Gleichzeitiger Bezug	Max 31 Tage (bei erstmaligem Wechsel), wodurch sich die Anspruchsdauer um diese Tage reduziert	Max 31 Tage (bei erstmaligem Wechsel), wodurch sich die Anspruchsdauer um diese Tage reduziert
Partnerschaftsbonus	Ja – bei annähernd gleicher Bezugsdauer beider Elternteile	Ja – bei annähernd gleicher Bezugsdauer beider Elternteile
Anrechnung Familienzeitbonus	Ein vom Vater bezogener Familienzeitbonus wird auf sein KBG angerechnet	Ein vom Vater bezogener Familienzeitbonus wird auf sein KBG angerechnet

CHECKLISTE UND AMTSWEGE NACH DER GEBURT

GEBURTSURKUNDE

Zuständiges Amt: **Standesamt** der Gemeinde in dem das Kind geboren wurde. Mitzubringen sind ein amtlicher Lichtbildausweis, Geburtsurkunde sowie eine Meldebestätigung der Eltern (Staatsbürgerschaftsnachweis nur bei alleiniger Obsorge).

MELDEBESTÄTIGUNG/WOHNSITZANMELDUNG

Zuständiges Amt: **Magistrat bzw. Gemeindeamt.** Kann auch gleichzeitig mit der Anzeige der Geburt (Geburtsurkunde) beim Standesamt des Bezirkes erfolgen.

SOZIALVERSICHERUNG

Die Meldung erfolgt automatisch. Das Kind kann bei Vater und Mutter mitversichert werden und erhält eine eigene e-Card zugeschickt.

STAATSBÜRGERSCHAFTSNACHWEIS

Zuständiges Amt: **Magistrat bzw. Gemeindeamt**
Mitzubringen sind Geburtsurkunde und Meldebestätigung des Kindes sowie Lichtbildausweis bzw. Staatsbürgerschaftsnachweis des antragstellenden Elternteils. Die Kosten für den Antrag belaufen sich auf 14,30 Euro.

Hinweis: *Gebührenfrei bis zum 2. Lebensjahr des Kindes!*

KINDERREISEPASS

Zuständiges Amt: **Bezirkshauptmannschaft**
Seit 2012 benötigen Kinder für Auslandsreisen einen eigenen Reisepass oder einen Personalausweis. Eine Miteintragung in den Reisepass der Eltern gilt seither nicht mehr. Der Antrag muss vom gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Bei der Antragstellung muss das Kind zur Passbehörde (Feststellung der Identität) mitgenommen werden.

Mitzubringende Unterlagen sind ein amtlicher Lichtbildausweis des Antragstellers, Nachweis der Vertretungsbefugnis, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes sowie ein Passbild.

Gültigkeitsdauer:

- bis 2. Geburtstag: 2 Jahre (gebührenfrei)
- ab 2. Geburtstag: 5 Jahre
- ab 12. Geburtstag: 10 Jahre

WOCHENGELD

Zuständiges Amt: **Krankenkasse**
Nach der Geburt müssen bei der Krankenkasse die Geburtsurkunde des Kindes und eine Aufenthaltsbestätigung des Krankenhauses, in dem entbunden wurde, nachgereicht werden. Gegebenenfalls auch eine Bestätigung des Krankenhauses über eine Kaiserschnittentbindung.

FAMILIENBEIHILFE

Seit dem 1. Mai 2015 erfolgt für Inlandsgeburten die Gewährung der Familienbeihilfe antragslos.

MUTTER-KIND-PASS-UNTERSUCHUNGEN

Zuständiges Amt: **Krankenkasse**
Mitzubringen sind die ärztliche Bestätigung über die Mutter-Kind-Pass Untersuchungen. Ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe besteht nur, wenn fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und die ersten fünf Untersuchungen des Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes durchgeführt wurden.

KINDERBETREUUNGSGELD

In folgender Reihenfolge sind zuständig:

- Jener **Krankenversicherungsträger**, der der Bezieherin von KBG Wochengeld leistet oder geleistet hat.
- Jener Krankversicherungsträger, bei dem die Bezieherin von KBG versichert ist bzw. zuletzt war.
- Sonst jene **Krankenkasse**, bei der der Antrag auf KBG gestellt wird.

Hinweis: *Elektronische Antragsstellung möglich!*

Mitzubringende Unterlagen sind Antragsformular, Geburtsurkunde, nichtösterreichische Staatsbürger zusätzlich ein Nachweis über rechtmäßigen Aufenthalt des antragstellenden Elternteils und des Kindes.

ELTERNKARENZ

Mütter müssen beim Dienstgeber (am besten schriftlich) spätestens am letzten Tag der Schutzfrist die Karenz beantragen bzw. mitteilen wie lange diese in Anspruch genommen wird.

Wenn zuerst der Vater die Karenz in Anspruch nimmt, muss er dem Dienstgeber spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes über Beginn und Dauer der Karenz informieren. Nimmt er diese erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch

und löst die Mutter ab, muss die Meldung spätestens drei Monate (frühestens vier Monate vorher, um den Kündigungsschutz zu erhalten) vor Antritt der gewünschten Karenz erfolgt sein!

AUFGESCHOBENE KARENZ

Es kann mit dem Dienstgeber vereinbart werden, dass drei Monate der Karenz aufgehoben und bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes verbraucht werden können. Diese kann in Anspruch genommen werden, wenn die Karenz mit dem vollendeten 21. Lebensmonat des Kindes geendet hat. Beide Elternteile haben Anspruch, wenn die Karenz mit vollendetem 18. Lebensmonat des Kindes geendet hat.

ELTERNTEILZEIT

Ein gesetzlicher Anspruch besteht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zum 7. Geburtstag des Kindes in einem Betrieb mit mehr als 20 Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis bereits drei Jahre ununterbrochen gedauert hat und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben. Der andere Elternteildarf darf sich nicht gleichzeitig für dasselbe Kind in Karenz befinden.

Spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes muss der Dienstgeber über Beginn und Dauer der Elternteilzeit informiert werden, wenn sie im Anschluss an die Schutzfrist in Anspruch genommen wird. Bei einer späteren Inanspruchnahme spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Elternteilzeit. Lehrlinge sind vom Anspruch ausgeschlossen!

MUTTER-KIND-ZUSCHUSS

Für Kinder, welche ab dem 1. Jänner 2013 geboren wurden, gebührt auf Antrag in drei Raten à 125 Euro ein Mutter-Kind-Zuschuss in Höhe von 375 Euro. Voraussetzung ist der Nachweis der vorgeschriebenen Untersuchungen und Impfungen. Der erste Teil kann mit Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes, der zweite Teil nach Vollendung des
6. Lebensjahres und der dritte Teil nach Vollendung des 9. Lebensjahres beantragt werden.

Der Antrag, erhältlich beim Arzt/Kinderarzt, muss gemeinsam mit einer Hauptwohnsitzbestätigung bzw. Bestätigung des Arztes über die Untersuchungen inkl. Impfungen innerhalb eines Jahres beim Land OÖ, Abteilung Gesundheit, mit dem Kennwort „Mutter-Kind-Zuschuss“ gestellt werden.

ÖAAB SALZBURG
Merianstraße 13 | 5020 Salzburg

0662 8698 33

oeaab-sbg.at

oeaab@oeaab-sbg.at

OEAAB.Salzburg

oeaab_sbg

ÖAAB Salzburg

Die schwarzen ArbeitnehmerInnen

Stand: Februar 2022